



Wiss. Sekretariat KomABC, MCES

Bundesamt für Energie  
3003 Bern  
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 043-03 Eidg. Kommission für ABC-Schutz  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MCES / FEP  
Sachbearbeiter: Dr. César Metzger  
Spiez, 04.12.2020

## **Stellungnahme der Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) im Rahmen der Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den Totalrevisionen der Rohrleitungssicherheitsverordnung und der Safeguardsverordnung (SaV) sowie weitere Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten am 1. Juli 2021 Stellung zu nehmen.

Die Kommission hat die Vorlage der SaV gegenüber der ursprünglichen Fassung und unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ionisierende Strahlung geprüft.

Die KomABC begrüsst den neuen Aufbau der Verordnung und die Präzisierungen, die mit der Totalrevision der SaV vorgenommen werden. Zum Inhalt der Verordnung bringt sie zwei Kommentare ein:

### **Art. 10 «Berücksichtigung von Safeguardsmassnahmen in der Planungsphase» und Anhang 2, Ziffer 2.1.1.**

Bei der Planung künftiger Anlagen, wie beispielsweise dem geologischen Tiefenlager für hochaktive Abfälle (Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe c), ist gemäss Art. 10 die zukünftige Umsetzung von Safeguardsmassnahmen zu berücksichtigen (Safeguards by Design).

In Anhang 2 wird für Anlagen nach Artikel 2 Absatz 1, Buchstabe c ausgeführt, dass «technische und bauliche Vorschläge zur Umsetzung von Safeguardsmassnahmen» «bei Bedarf während der Planungs- und Bauphase» vorzulegen seien. Diese Regelung sollte nach Meinung der KomABC verbindlicher formuliert werden, um bereits während der Planungsphase eine angemessene Berücksichtigung der Safeguards sicherzustellen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

Wiss. Sekretariat KomABC  
Dr. César Metzger  
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez  
Tel. +41 58 468 18 55  
cesar.metzger@babs.admin.ch  
www.komabc.ch

### 2.1.1 Safeguards-by-Design-Informationen

Technische und bauliche **Vorhaben** (statt «Vorschläge») zur Umsetzung von Safeguards-massnahmen

**Periodisch** (statt «Bei Bedarf») während der Planungs- und Bauphase **im Rahmen des Bau- resp. Betriebsbewilligungsgesuchs gemäss KEV.**

#### **Art. 5 «Safeguardsverantwortliche»**

Art. 5 Abs. 3 SaV zufolge bedürfen die Ernennungen von Safeguardsverantwortlichen künftig der schriftlichen Zustimmung des BFE. Dazu kann das BFE die Eignung der ernannten Personen überprüfen.

In Anlehnung an Art. 5 «Sicherungsbeauftragter/Sicherungsbeauftragte» und Art. 23 «Persönliche Eignung» der Verordnung über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (VAPK) vom 9. Juni 2006 erachten wir es als angebracht, explizit auch die Möglichkeit vorzusehen, die persönliche Eignung der entsprechenden Personen zu überprüfen, um beispielsweise den Schutz vor Sabotage zu stärken.

Wir schlagen folgende Ergänzung der bestehenden Formulierung vor:

<sup>3</sup> Die Ernennungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des BFE. Das BFE kann dazu die **fachliche und persönliche** Eignung der ernannten Personen überprüfen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, eine Stellungnahme einreichen zu können.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz

*Sig. elo.*

Dr. Anne Eckhardt  
Präsidentin

#### **Kopie an**

- Mitglieder KomABC, GS VBS, BABS, LS, FKS, EFBS, EKAH, KNS, KSR